
Reglement über die kantonale Bewilligung nach der Personenbeförderungskonzession des Bundes

Vom 29. Juni 1999 (Stand 1. Juli 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 Personenbeförderungskonzessionsverordnung (SR [744.11](#)) und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Dieses Reglement ordnet die Zuständigkeiten und das Verfahren für kantonale Bewilligungen nach Artikel 32 ff. der Personenbeförderungskonzessionsverordnung (SR [744.11](#)).

2 Zuständigkeiten

Artikel 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der kantonalen Bewilligungen nach der Personenbeförderungskonzessionsverordnung (SR [744.11](#)) aus.

Artikel 3 Volkswirtschaftsdirektion

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die Vorschriften der Personenbeförderungskonzessionsverordnung (SR [744.11](#)), soweit der Kanton hiefür zuständig ist.

Artikel 4 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

¹ Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr übt die Befugnisse und Pflichten aus, die die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr hinsichtlich Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugführer in bewilligten Betrieben stellt.

3 Bewilligung**Artikel 5** Materielles Recht

¹ Für die Bewilligungspflicht sowie die Erteilung, die Erneuerung, die Übertragung, die Änderung, den Verzicht, den Widerruf und die Dauer von kantonalen Bewilligungen gelten die Bestimmungen des Bundesrechts (SR [744.10](#), SR [744.11](#)).

Artikel 6 Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche um Erteilung, Erneuerung, Übertragung und Änderung der Bewilligung sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller schriftlich, vierfach der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

² Das Gesuch muss insbesondere:

- a) die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nennen
- b) nachweisen, dass kein bestehendes Angebot des öffentlichen Verkehrs in seinem Bestand gefährdet wird
- c) nachweisen, dass kein von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanziertes Verkehrsangebot wesentlich konkurrenziert wird
- d) nachweisen, dass keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen
- e) die zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge und deren Eigentumsverhältnisse sowie das Fahrpersonal nennen
- f) den Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme und die gewünschte Bewilligungsdauer bezeichnen
- g) nachweisen, dass die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist

Artikel 7 Entscheid

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über das Bewilligungsgesuch. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Artikel 8 Bewilligungsgebühr

¹ Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung (RB [3.2512](#)) und dem Gebührenreglement (RB [3.2521](#)).

Artikel 9 Verfahren und Rechtspflege

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)).

4 Schlussbestimmungen

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die kantonale Bewilligung nach der Personenbeförderungskonzession des Bundes vom 19. August 1997 wird aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.06.1999	01.07.1999	Erlass	Erstfassung	AB 09.07.1999

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.06.1999	01.07.1999	Erstfassung	AB 09.07.1999